

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/27c03f51-ea5a-3d57-a128-c51df7dab35e>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VKVO -)
Amtliche Abkürzung	VKVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072021800000

§ 25 VKVO - Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.
- (2) Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr nach Absatz 1 müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

